



Beitragsordnung

Waldbauernverband NRW e. V.

Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge, die gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung des Waldbauernverbandes NRW e. V. (WBV) von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

I. Allgemeines

1. Den Mitgliedsbeitrag haben folgende Mitglieder direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes in Düsseldorf zu entrichten:
 - Waldbesitzer als Einzelmitglieder mit persönlich begründeter Mitgliedschaft (nachfolgend **Einzelmitglieder** genannt)
 - forstliche Zusammenschlüsse als korporatives Mitglied (nachfolgend **korporative Mitglieder** genannt)
 - außerordentliche Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem möglichen Umlagebeitrag für die Bezirksgruppen zusammen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Dieser wird jährlich durch die Geschäftsstelle Düsseldorf für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Zahlungsaufforderung durch die Geschäftsstelle fällig.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto des Verbandes zu überweisen oder wird eingezogen. Jedes der unter Punkt 1. genannten Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, erhält eine Mitgliedsnummer.
5. Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Jahresbeitrags.
6. Bei Tod eines Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig geschuldet.
7. Der Beitragsberechnung werden nur in NRW gelegene Flächen zugrunde gelegt.

II. Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag)

II a Einzelmitglieder

8. Für alle Einzelmitglieder beträgt der Mindestbeitrag 30,- EURO pro Jahr.
9. Der Mitgliedsbeitrag für neue Einzelmitglieder (Eintritt in den WBV ab 2011) beträgt 1,70 EURO pro Jahr und Hektar.
10. Der Mitgliedsbeitrag für bisherige Einzelmitglieder (Eintritt in den WBV vor 2011) ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Er bezieht sich auf EURO pro Jahr und Hektar.

Für die Wuchsgebiete*		Mitgliedsbeitrag für das Jahr ... in EURO pro Hektar forstliche Betriebsfläche (ggf. Nachweis durch Bescheinigung der Berufsgenossenschaft)						
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
I	Münsterland (Niederungen), Rhein-Niederungen und Ostwestfalen (außer die guten Wuchsgebiete Ost-Westfalens)	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70
II	Eifel, Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis	1,60	1,60	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70
III	Sauerland (einschl. der guten Wuchsgebiete in Ost-Westfalen)	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70

*Einordnung der Bezirksgruppen in Wuchsgebiete:

Wuchsgebiet I:

Bielefeld, Borken, Ennepe-Ruhr-Hagen-Dortmund, Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke, Mittlerer Niederrhein, MünsterLand, Ruhrgrößtädte, Recklinghausen, Rur-Erft, Rur-Schwalm, Soest, Steinfurt, Unna-Hamm, Unterer Niederrhein, Warendorf, Wesel

Wuchsgebiet II:

Bergisch Land, Kottenforst, Oberberg-Nord, Oberberg-Süd, Rhein-Berg-Leverkusen, Sieg, Waldeifel

Wuchsgebiet III:

Hochsauerlandkreis, Hochstift, Lippe, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein

II b Forstliche Zusammenschlüsse (korporative Mitglieder, ausgenommen Forstwirtschaftliche Vereinigungen)

11. Hierunter fallen korporative Mitglieder, wie anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Waldgenossenschaften. Privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen werden gesondert betrachtet.
12. Der Mitgliedsbeitrag für neue korporative Mitglieder (Eintritt in den WBV ab 2011) beträgt 0,73 EURO pro Jahr und Hektar.
13. Der Mitgliedsbeitrag für bisherige korporative Mitglieder (Eintritt in den WBV vor 2011) ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Mitgliedsbeitrag für das Jahr ... in EURO pro Hektar forstliche Betriebsfläche (ggf. Nachweis durch Bescheinigung der Berufsgenossenschaft)										
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
0,13	0,19	0,25	0,31	0,37	0,43	0,49	0,55	0,61	0,67	0,73

Vorgehensweise:

Sollte der bisher gezahlte **Mitgliedsbeitrag niedriger** als der Zielwert von 0,73 EURO pro Jahr und Hektar sein, erfolgt eine schrittweise Anpassung entsprechend der Jahresbeitragsstufen (siehe Tabelle). Sollte der bisherige Mitgliedsbeitrag höher als der entsprechende Jahresbeitrag sein, wird dieser solange beibehalten bis ein höherer Jahresbeitrag regulär zu zahlen ist. Sollte der bisherige **Mitgliedsbeitrag höher** sein als der Zielwert, wird der bisherige Mitgliedsbeitrag bis 2020 beibehalten. Ab 2021 erfolgt eine Anpassung des Mitgliedbeitrages nach unten auf den Zielwert von 0,73 EURO pro Jahr und Hektar.

14. Für korporative Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 100,- EURO pro Jahr.
Für korporative Mitglieder mit einer Flächengröße bis 50 ha wird der Mindestbeitrag auf 30 €, für korporative Mitglieder mit einer Flächengröße über 50 bis 75 ha auf 60 € ermäßigt.

II c Forstwirtschaftliche Vereinigungen

15. Der Mitgliedsbeitrag für Forstwirtschaftliche Vereinigungen (privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen) beträgt 200,- EURO pro Jahr.

II d Außerordentliche Mitglieder

16. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die keine Waldflächen in Nordrhein-Westfalen besitzen, die den Verband aber dennoch finanziell unterstützen möchten.
17. Für außerordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 30,- EURO pro Jahr.

III Beitragsermäßigung

18. Einzelmitgliedern, die gleichzeitig Mitglied einer dem WBV angeschlossenen Korporation (keine Forstlichen Vereinigungen) mit mindestens 20 Einzelbetrieben sind, kann der WBV eine **Beitragsrückerstattung** von 50 % auf den Mitgliedsbeitrag der Einzelmitgliedschaft gewähren. Die Erstattung hat das Einzelmitglied formlos bei der Geschäftsstelle Düsseldorf anzufordern. Als Nachweis für die FBG-Mitgliedschaft und die Größe der forstlichen Betriebsfläche ist die FBG-Rechnung vorzulegen.

Erstattung des Einzelmitgliedbeitrages erfolgt nur, soweit der Mindestbeitrag nicht unterschritten wird.

Die Beitragsrückerstattung wird nur für den Grundbeitrag gewährt, nicht für den Umlagebeitrag für die Bezirksgruppenarbeit.

19. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall den Mindestbeitrag für Forstliche Zusammenschlüsse i. S. d. Ziffer 14 bis zur Höhe des Mindestbeitrages i. S. d. Ziffer 8 herabzusetzen, soweit dies im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation des Forstlichen Zusammenschlusses angemessen erscheint.

IV. Umlagebeitrag für die Bezirksgruppenarbeit (s. Ziffer 2)

20. Zusätzlich zu den unter II. genannten Mitgliedsbeiträgen kann für die Arbeit der Bezirksgruppen (BZG) ein Umlagebeitrag erhoben werden. Hierfür melden die BZG rechtzeitig vor Beitragserhebung ihren Bedarf an die Geschäftsstelle Düsseldorf. Die Umlagehöhe ist von der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe abzustimmen. Nach Zustimmung des Vorstandes rechnet die Geschäftsstelle Düsseldorf den gemeldeten Bedarf (als Beitrag pro ha Mitgliedsfläche oder Gesamtbeitrag) auf die Mitglieder der BZG um und erhebt den Umlagebeitrag mit dem Grundbeitrag (II). Der eingegangene Umlagebeitrag wird an die Bezirksgruppe weitergeleitet.

V. Inkrafttreten

21. Die Beitragsordnung gilt mit Beschluss vom 14. September 2011 und tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Durch Änderungsbeschluss vom 11. September 2013 wurde der § 14 der Beitragsordnung rückwirkend zum 01.01.2013 verändert. Durch Änderungsbeschluss vom 24. September 2014 wurde der § 20 der Beitragsordnung geändert.